



Adoption in Thailand: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

Juni 2025

Einzureichende Dokumente

Haben die Adoptiveltern und das zukünftige Adoptivkind in Thailand gewöhnlichen Aufenthalt, handelt es sich nicht um eine Adoption nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen (HAÜ). Damit ist eine Umwandlung (Konversion nach dem HAÜ) der thailändischen Adoption, die nicht nach dem Haager Adoptionsübereinkommen abgewickelt wurde, in eine schweizerische Volladoption von vorne herein ausgeschlossen.

Das Haager Verfahren wird angewandt, wenn das Kind zum Zweck der Adoption aus einem Vertragsstaat ("Heimatstaat") in einen anderen Vertragsstaat ("Aufnahmestaat") gebracht werden soll. Es ist demnach anwendbar, wenn Kind und Adoptiveltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Vertragsstaaten haben, während es auf ihre Staatsangehörigkeit nicht ankommt. Sind die Adoptiveltern und das zukünftige Adoptivkind in Thailand wohnhaft, handelt es sich um eine nationale, einfache Adoption. Das Schweizer Bürgerrecht wird nicht erworben.

Zukünftige Adoptiveltern können versuchen, bei der für sie zuständigen Adoptionsbehörde (Heimatkanton) eine Adoption nach IPRG Art. 76 anzustreben, weil die thailändische Adoption ein Kindesverhältnis schaffen würde, das eine Wirkung hat, die wesentlich vom schweizerischen Recht abweicht und dies für seine neuen Eltern unzumutbar sein könnte. Es ist Aufgabe der Adoptiveltern, die notwendigen Schritte bei der zuständigen kantonalen Adoptionsbehörde einzuleiten.

Das Adoptivkind erhält bei einer Volladoption den Familiennamen seiner Adoptiveltern, was bei einer einfachen Adoption nach thailändischem Recht auf Wunsch ebenfalls möglich ist. Nach Art. 267 Abs. 3 ZGB kann dem Kind bei der Adoption ein neuer Vorname gegeben werden, sofern damit das Kindswohl gewahrt bleibt. Die Adoptiveltern haben das Gesuch hierfür zusammen mit dem Adoptionsgesuch zu stellen.

Für Schweizer Bürger, die in Thailand wohnhaft sind und ein Kind adoptiert haben, sind die nachstehend erwähnten Dokumente des Adoptivkindes zur Eintragung vorzulegen:

- Geburtsurkunde** (*Tho. Ro. 1* oder *Tho. Ro. 19*) vom Kind
- Kopie der Adoptionsbewilligung** des Adoptionsausschusses
- Adoptionsregisterauszug** (*Kho. Ro. 14*), sind die Adoptiveltern unterschiedlicher Nationalität muss pro Nationalität ein Auszug vorgelegt werden
- Urkunden über Namens- bzw. Vornamensänderungen** (*Chor 2 / Chor 3 / Chor 5*)
- Hausregister** (*Tabian Ban*) oder beglaubigter Auszug aus dem Einwohnerregister (*Tho. Ro. 14/1*)
- Ausländischer Pass** oder thailändische Identitätskarte - falls kein Pass vorhanden, lautend auf den Namen nach Adoption

Die kantonalen Aufsichtsbehörden können ausserdem zusätzliche Unterlagen einfordern.

35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: 02 674 6900; Fax: 02 674 6901
bangkok.cc@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bangkok

Die Abgabe sämtlicher Originalurkunden und Dokumente kann während der [Schalter-Öffnungszeiten](#) (mit [Voranmeldung](#)) sowie auch auf dem Postweg erfolgen. Nur einmal ausgestellte Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) werden umgehend retourniert.

Übersetzung

Dokumente in thailändischer Sprache müssen ins Deutsche, Französische, Italienische oder Englische übersetzt werden (eine Liste möglicher Übersetzungsbüros finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.eda.admin.ch/countries/thailand/en/home/services/translations.html>

Beglaubigung

Alle thailändischen Dokumente und Bescheinigungen müssen vom thailändischen Aussenministerium legalisiert werden. Kopien von Pässen und Personalausweisen müssen nicht legalisiert werden.

Die Kontaktdaten des thailändischen Aussenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.mfa.go.th/en/publicservice/5d5bcc2615e39c306000a328?cate=5d5bcb4e15e39c30600068d3>

Weitere Informationen

Die thailändische Adoptionsbehörde ist bei der Beschaffung von Urkunden behilflich.

Child Adoption Center
Department of Children and Youth
Ministry of Social Development and Human Security
255 Rajviti Home for Girls
Rajvithi Road
BANGKOK 10400
Tel. 02 306 8855, 02 306 8834
Fax 02 354 7511
<http://dcy.go.th/>

Bearbeitungszeit

Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von **mindestens zwei Monaten** gerechnet werden, bis die Nachtragung erfolgt ist.